

### Einkommensteuertarif 2017 EStG § 32a:

(1) <sup>1</sup>Die tarifliche Einkommensteuer im Veranlagungszeitraum 2017 bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. <sup>2</sup>Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 8 820 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 8 821 Euro bis 13 769 Euro:  $(1\,007,27 \cdot y + 1\,400) \cdot y$ ;
3. von 13 770 Euro bis 54 057 Euro:  $(223,76 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 939,57$ ;
4. von 54 058 Euro bis 256 303 Euro:  $0,42 \cdot x - 8\,475,44$ ;
5. von 256 304 Euro an:  $0,45 \cdot x - 16\,164,53$ .

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13 769 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen.

(Erst) Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.